

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
hier: Gewässerentwicklungskonzept Köln**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.12.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.12.2013
Ausschuss für Umwelt und Grün	05.12.2013
Verkehrsausschuss	05.12.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.12.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.12.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.12.2013
Finanzausschuss	16.12.2013
Rat	17.12.2013

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Gewässerentwicklungskonzept 2013 zu und beauftragt die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung mit der Planung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Umsetzung, soweit kein Einzelmaßnahmenbeschluss erforderlich ist.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein				
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>194.000</u> €	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>92.000</u> €	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	
<u>Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)</u>	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
Beginn, Dauer	_____

Begründung

Das vorliegende Gewässerentwicklungskonzept (GEK) beschreibt den derzeitigen Stand der Arbeiten sowie die Ziele zur Erreichung eines möglichst guten und betriebssicheren Zustands der Kölner Fließgewässer. Dieses Gewässerentwicklungskonzept befasst sich ausschließlich mit den Fließgewässern, die in der Verantwortlichkeit des Kommunalunternehmens StEB liegen. Die Fließgewässer in der Verantwortlichkeit von Verbänden, stehende Gewässer sowie das Grundwasser werden nur nachrichtlich erwähnt, soweit dies für den Gesamtzusammenhang erforderlich ist. Die notwendigen Vorhaben und Maßnahmen werden von dort in eigener Regie erstellt und umgesetzt.

Gemäß § 2 des Vertrages vom 07./21.12.2009 mit der Stadt Köln sind die StEB verpflichtet, ein Gewässerentwicklungs- sowie ein Gewässersanierungskonzept aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben. Die ursprünglich für 2010 vorgesehene erstmalige Aufstellung musste aufgrund der erst in 2011 veröffentlichten Vorgaben zur Umsetzung der EU-WRRRL mehrfach verschoben werden. Zudem konnten erst in 2011 die rechtlich vorgegebenen Workshops zur Abstimmung mit den Fachämtern und den fachlichen Kreisen der Stadt Köln sowie den umliegenden Gemeinden stattfinden, bevor die Maßnahmenprogramme in das Gewässerkonzept aufgenommen werden konnten. Die derzeit möglichen Angaben zur Gewässersanierung sind im vorliegenden GEK enthalten, soweit Kenntnisse über einen Sanierungsbedarf vorliegen. Insofern wird auf die Vorlage eines separaten Gewässersanierungskonzeptes verzichtet.

Mit Ratsbeschluss vom 10.09.2009 hat die Stadt Köln den StEB die Aufgaben der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaues, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern (Bächen) übertragen. Die StEB führen daher seit dem 01.01.2010 auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07./21.12.2009 die nötigen Arbeiten und Maßnahmen im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durch.

In § 6 des Vertrages mit der Stadt Köln ist geregelt, dass Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Gewässerentwicklungs- sowie des Gewässersanierungskonzeptes der Zustimmung des Rates bedürfen. Außerdem sollen die StEB in den zuständigen Gremien (Umweltausschuss und Bezirksvertretungen) über die geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung berichten.

Der Beschluss des Rates zum vorgelegten Gewässerentwicklungskonzept bestätigt die dort beschriebenen Ziele und Vorgehensweisen. Die aufgeführten Vorhaben sind das erste Ergebnis der Workshops mit den Fachbehörden und Nachbarkommunen zu wasserwirtschaftlichen Verbesserungs- und Gewässerentwicklungsmöglichkeiten. Diese Maßnahmen und Arbeiten werden in den nächsten beiden Jahren beplant und somit weitergehend konkretisiert. Erst hierdurch kann der exakte Umfang der Arbeiten und die Auswirkungen dargestellt werden.

Mit dem Beschluss zum GEK werden keine Baubeschlüsse zu den aufgeführten Maßnahmen getroffen. Soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, werden für die jeweiligen Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor einer Realisierung oder Beantragung der erforderlichen förmlichen Genehmigungen die nötigen Beschlussvorlagen vorgelegt. Zudem werden mit dem GEK keine finanztechnischen Festlegungen für die einzelnen Haushaltsjahre getroffen.

Insbesondere bedürfen Vorhaben und Maßnahmen an den von den StEB betriebenen Fließgewässern dann der ausdrücklichen Zustimmung und eines Beschlusses des Stadtrates, wenn stadtplanerische Belange betroffen sind. Zur Gewährleistung dieser Vorgaben muss die Notwendigkeit eines Maßnahmenbeschlusses durch den Stadtrat in jedem Einzelfall geprüft und mit den städtischen Fachämtern abgestimmt werden. Beispielsweise werden vor Beantragung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens (z.B. Verlegung in ein neues Bachbett), bei wesentlichen Änderungen an einem Gewässer innerhalb bebauter Ortsteile, bei erstmaliger Nutzung städtischer Grundstücke mit einem Bachbett oder bei vergleichbaren Maßnahmen die Zustimmung des Stadtrates nach vorherigem Beschluss des Verwaltungsrates der StEB eingeholt.

Zusätzlich zu den Beschlüssen der jeweiligen Einzelmaßnahmen werden die Gremien (insbesondere die jeweilige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss) über die jeweils anstehenden Arbeiten zur Umsetzung des GEK informiert, beispielsweise mittels Gewässerunterhaltungsplan künftig ergänzt durch kurze Maßnahmen Erläuterungen.

Grundlage der weiteren Entwicklung der Kölner Bäche (Rheinbegewässer) bildet das vorliegende Gewässerentwicklungskonzept mit seinen Zielen und Maßnahmenprogrammen. Die Arbeiten der Gewässerunterhaltung werden jährlich in einem Arbeitsplan (Gewässerunterhaltungsplan) beschrieben, welcher den Aufsichtsbehörden zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Maßnahmen, die nicht der reinen Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen einer Genehmigung nach Wasserrecht.

Das gesamte Gewässerentwicklungskonzept wird alle sechs Jahre vollständig fortgeschrieben, dem Verwaltungsrat der StEB sowie dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorgelegt und stellt somit ein neues Zielkonzept dar. Hierbei werden neben dem Status-Abgleich (Soll/Ist-Umsetzungsstand) insbesondere eventuell zu erwartende rechtliche Rahmenbedingungen beachtet und die Erkenntnisse aus den bereits umgesetzten Maßnahmen berücksichtigt.

Die Entwicklung der Kölner Fließgewässer entsprechend den rechtlichen Vorgaben und vor allem die Erlebbarmachung von Wasser unter besonderer Berücksichtigung urbaner Ansprüche ist die maßgebende Handlungsgrundlage der nächsten Jahre. In dem vorliegenden Gewässerentwicklungskonzept sowie seinen regelmäßigen Aktualisierungen sollen unter Berücksichtigung der o. g. Anforderungen alle Maßnahmen an den Kölner Bächen dargestellt werden, die der Verbesserung der Ökologie, des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion, des Hochwasserschutzes, der Vorflutsicherung, der baulichen und betrieblichen Funktionsfähigkeit sowie der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dienen.

Entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben müssen von Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Köln sowie Unterer Wasserbehörde Köln) die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen- und Handlungsprogramme vorgelegt werden. Der Umsetzungsfahrplan wurde Ende März 2012 der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln eingereicht. Die Untere Wasserbehörde hat zu allen vorgesehenen Einzelmaßnahmen die Art des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagen (Unterhaltungsplan, Plangenehmigung, Planfeststellung). Ende Juni 2012 wurde das Gesamtdokument an die Bezirksregierung Köln geschickt, welche alle Umsetzungsfahrpläne aus dem Regierungsbezirk an das Umweltministerium zur Weiterleitung an die EU-Kommission

nach Brüssel schickte. Hierdurch kommt das Land NRW seinen Berichtspflichten aus der EU-WRRL nach. Seitdem wurden für das Kölner Stadtgebiet die Gewässerentwicklungsmaßnahmen einschließlich der begleitenden Vorhaben in einem ganzheitlichen Gewässerentwicklungskonzept zusammengestellt. Hierbei wurden die nötigen Sanierungen integriert.

Für die hydromorphologischen Maßnahmen der Umsetzungsfahrpläne können zum Großteil Landeszuschüsse beantragt werden, sobald die nötigen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Landeszuschüsse können bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten beantragt werden. Zudem werden weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft, beispielsweise als Kompensation für Grünflächeneingriffe an anderer Stelle. Die Umsetzung der Gewässermaßnahmen erfolgt entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Entsprechend § 3 des Vertrages mit der Stadt Köln werden investive Gewässermaßnahmen bei den StEB als eigene Anlagengüter geführt und mit ihren Abschreibungswerten einschl. Finanzierungskosten gemeinsam mit den operativen bzw. konsumtiven Leistungen für die Gewässerunterhaltung in der jährlich aufzustellenden Planspartenrechnung ausgewiesen. Insofern stehen alle Maßnahmenrealisierungen unter dem Vorbehalt der gesicherten einzelmaßnahmenbezogenen Finanzierbarkeit. Im Haushaltsplanansatz 2013ff. sind die Aufwendungen in der Erstattung für Unterhaltung Gewässer II. Ordnung (Teilplan 1302) berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt einerseits durch Landeszuschüsse, andererseits durch Eigenmittel. Zudem werden derzeit mit der Unteren Landschaftsbehörde die Möglichkeiten der Verwendung von Ersatzgeldern für Grüneingriffe abgestimmt.

Insofern werden die Planungen soweit durchgeführt, dass kurzfristig die Bauausschreibungen veröffentlicht werden könnten. Die bauliche Realisierung der in diesem Konzept vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen erfolgt allerdings nur bei Vorlage der nötigen Genehmigungen sowie bei gesicherter Finanzierung unter Berücksichtigung der genehmigten Zuschüsse sowie sonstiger Beiträge. Dies wird rechtzeitig vor Veröffentlichung der Bauausschreibungen geprüft.

- Anlage 1: Gewässerentwicklungskonzept – GEK 06.2013
- Anlage 1a: Kostenübersicht
- Anlage 2: Umsetzungsfahrplan der Kölner Fließgewässer
- Anlage 2a: Tabellen Umsetzungsfahrplan
- Anlage 2b: Pläne berichtspflichtige Gewässer
- Anlage 2c: Pläne nicht berichtspflichtige Gewässer